

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

4. Jahrgang

Biesenthal, 01. Januar 2007

Ausgabe 01/2007

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2007   | Seite 2 |
| 2. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2007  | Seite 3 |
| 3. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2007  | Seite 4 |
| 4. Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer<br>(Zweitwohnungssteuersatzung) | Seite 5 |
| 5. Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer                                      | Seite 6 |

## Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **07.12.2006** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |    |                        |                      |
|----|------------------------|----------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |                      |
|    | in der Einnahme auf    | <u>1.551.600 EUR</u> |
|    | in der Ausgabe auf     | <u>1.551.600 EUR</u> |
|    | und                    |                      |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |                      |
|    | in der Einnahme        | <u>1.186.900 EUR</u> |
|    | in der Ausgabe         | <u>1.186.900 EUR</u> |
|    | festgesetzt.           |                      |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <u>0 EUR</u>       |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>38.000 EUR</u>  |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <u>250.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 250 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 8.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 30.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 45.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 8.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

*Marienwerder, den 08.12.2006*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

**Dienstag, den 09.01.2007 bis Donnerstag, den 25.01.2007**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 08.12.2006*

*Kühne  
Amtdirektor*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2007

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **15.11.2006** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |    |                        |                    |
|----|------------------------|--------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |                    |
|    | in der Einnahme auf    | <u>871.000 EUR</u> |
|    | in der Ausgabe auf     | <u>871.000 EUR</u> |
|    | und                    |                    |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |                    |
|    | in der Einnahme        | <u>593.500 EUR</u> |
|    | in der Ausgabe         | <u>593.500 EUR</u> |
|    | festgesetzt.           |                    |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <u>0 EUR</u>       |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u>       |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <u>140.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 300 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 5.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 18.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 27.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

*Melchow, den 16.11.2006*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

**Dienstag, den 09.01.2007 bis Donnerstag, den 25.01.2007**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 08.12.2006*

*Kühne  
Amtsdirektor*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **30.11.2006** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |    |                        |                      |
|----|------------------------|----------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |                      |
|    | in der Einnahme auf    | <u>1.397.900 EUR</u> |
|    | in der Ausgabe auf     | <u>1.397.900 EUR</u> |
|    | und                    |                      |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |                      |
|    | in der Einnahme        | <u>392.800 EUR</u>   |
|    | in der Ausgabe         | <u>392.800 EUR</u>   |
|    | festgesetzt.           |                      |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | <u>0 EUR</u>       |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u>       |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | <u>230.000 EUR</u> |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 300 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 6.900 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 28.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 42.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 6.900 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

*Rüdnitz, den 01.12.2006*

*Hans-Ulrich Kühne*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2007 in Zeit von

**Dienstag, den 09.01.2007 bis Donnerstag, den 25.01.2007**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kammer während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 08.12.2006*

*Kühne*  
Amtdirektor

Gemeinde Marienwerder

## SATZUNG

### der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **07. Dezember 2006** folgende **Satzung der Gemeinde Marienwerder** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Marienwerder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### § 2

##### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Marienwerder eine Zweitwohnung innehat.  
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
  - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
  - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
  - c) zentrale oder grundstückeigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
  - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.  
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.  
Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

#### § 4

##### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

#### § 5

##### Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### § 6

##### Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

#### § 7

##### Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

#### § 8

##### Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf fol-

genden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
- b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Marienwerder vom 18. November 2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 08.12.2006

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.12.2006

gez. Kühne  
 Amtsdirektor

Gemeinde Rüdnitz

## SATZUNG

### der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **30. November 2006** folgende **Satzung der Gemeinde Rüdnitz** über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Rüdnitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### § 2

#### Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Rüdnitz eine Zweitwohnung innehat.  
 Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
  - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
  - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
  - c) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
  - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994. (BGBL. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleing, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigenutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.  
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Grundmiete (§ 3 Abs. 2 S.2) errechnet, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.  
Ist die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

**§ 4****Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr 10 % des nach § 3 ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

**§ 5****Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Haushaltsjahr ( Kalenderjahr ) entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 6****Festsetzung der Steuer**

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

**§ 7****Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

**§ 8****Mitteilungspflicht**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf fol-

genden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:

- a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
- b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 09. Dezember 2005 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 01.12.2006*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

**Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht .

*Biesenthal, den 01.12.2006*

*gez. Kühne  
Amtdirektor*

## IMPRESSUM

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.